

Entschädigungsreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeinderat am 29. Januar 2016 gestützt auf Art. 37 Abs. 3 lit. c) der Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz erlassen (Stand 1. Januar 2022).

I. Sitzungsgeld Gemeinde

Die Mitglieder des Gemeinderates haben für die Halbtagesitzungen und die Abendsitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld von Fr. 150.00. Ganztagesitzungen werden zum Stundenansatz von Fr. 35.00 entschädigt.

II. Taggeld

Gemeindevorstand

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden für die Sitzungen und die übrige Amtstätigkeit mit Fr. 55.00 pro Stunde entschädigt. Nehmen sie an den Gemeinderatssitzungen teil, erhalten sie ein Sitzungsgeld gemäss gemeinderätlichem Ansatz.

Bürgerrat und Schulrat

Die Mitglieder des Bürgerrates und des Schulrates werden für die Sitzungen und die übrige Amtstätigkeit mit Fr. 40.00 pro Stunde entschädigt.

Übrige Behörden und Kommissionen

Die Mitglieder des Gemeinderates, der GPK und der Kommissionen werden für die Sitzungen und die Tätigkeit ausserhalb der Sitzungen mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt. Behördenmitglieder, die die Gemeinde im Auftrag des Gemeindevorstandes an Veranstaltungen offiziell vertreten, erhalten ebenfalls eine Entschädigung nach diesem Stundenansatz.

III. Feste Entschädigungen

Gemeinderatspräsident

Der Gemeinderatspräsident erhält ein jährliches Fixum von Fr. 2'000.00.

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident steht der Gemeinde in flexiblem Hauptamt für die Erledigung der Amtsgeschäfte zur Verfügung. Der Gemeindevorstand legt die Dotation zwischen 70 und 100 % jeweils zu Beginn der Amtsperiode im Benehmen mit dem Gemeindepräsidenten fest. Das Jahresgehalt bemisst sich im gleichen Prozentsatz nach der 24. Lohnklasse der kantonalen Personalverordnung. Bei einer 100 %-Anstellung entfallen die Entschädigungen aus Pflichtmandaten der Gemeinde. Dazu hat der Gemeindepräsident Anspruch auf eine jährliche Spesen- und Repräsentationspauschale von Fr. 8'000.00. Ein Sitzungsgeld entfällt.

Gemeindevorstand

Die Departementsvorsteher erhalten pro Amtsjahr ein Fixum von Fr. 3'000.00 als Repräsentationspauschale. Damit gelten folgende Aufwendungen als abgegolten:

- Telefonate (Spesen und Zeitaufwand).
- Autospesen bis zu einer Distanz von 60 Kilometern inkl. Zeitaufwand für Hin- und Rückfahrt.
Die 60 Kilometer übersteigende Strecke wird gemäss Spesenreglement pro Kilometer entschädigt.
Der Zeitaufwand für die An- und Abreise wird zum ordentlichen Ansatz entschädigt, soweit dieser eine Stunde übersteigt.
- Einsatz privater EDV- /Bürogeräte und Materialien.
- Verpflegungskosten.

Bürgerratspräsident

Der Bürgerratspräsident erhält pro Amtsjahr ein Fixum von Fr. 3'000.00.

Entschädigungen von Dritten

Aufwendungen für Mandate, welche Mitglieder der Gemeindebehörden und Delegierte in Ausübung Ihres Amtes innehaben (Einsitznahme in Organen von Drittorganisationen wie z. B: LBB, LMS, Region Albula, Spitalregion, Vorstand Spitexverein etc.) und welche durch die entsprechenden Institutionen separat vergütet werden, werden durch die Gemeinde nicht zusätzlich entschädigt.

Ansonsten ist die Entschädigung der Drittorganisation an die Gemeinde zu überweisen.

IV. Entschädigung der Mitarbeiter der Gemeinde

Kommissionsmitglieder, die in einem Arbeitsverhältnis zur Gemeinde stehen, erhalten keine Sitzungsgelder und keine anderweitigen Vorbereitungsentschädigungen, soweit ihre Mitarbeit in den Kommissionen innerhalb der Normalarbeitszeit und des angestammten Aufgabenbereiches geschieht.

Kommissionsarbeit ausserhalb der Arbeitszeit wird entschädigt und gilt nicht als Überzeit. Wenn Mitarbeiter der Gemeinde über ihre Arbeitszeit und ihren Aufgabenbereich hinaus Kommissionsaufgaben wahrnehmen, haben sie Anrecht auf Entschädigung wie die übrigen Kommissionsmitglieder. Dasselbe gilt für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindebehörden.

V. Arbeitsleistungen im Alp- und Weidegebiet

Arbeitsleistungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 des Flur-, Weide- und Alpgesetzes der Gemeinde Vaz/Obervaz werden mit Fr. 25.00 pro geleistete Stunde im Alpgebiet und mit Fr. 13.00 pro Stunde im übrigen Weidegebiet entschädigt.

VI. Spesen

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Personalreglementes.

VII. In-Kraft-Treten

Vorliegendes Entschädigungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Vaz/Obervaz vom 1. Januar 2013 (letztmals revidiert 1. Januar 2016)..